

**Entgelttarifvertrag  
für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD)  
vom 15. Februar 2024**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL),  
vertreten durch den Vorstand,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgelt	3
§ 3 Grundsätze der Eingruppierung	3
§ 4 Entgeltstufen	3
§ 5 Entgelttabelle	5
§ 6 Vorübergehender Tätigkeitswechsel	7
§ 7 Zulagen	7
§ 8 Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA	8
§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer	9
Anlage 1 – Tätigkeitsmerkmale und Begriffserläuterungen	11
Anlage 2 - Beispielkataloge	14
Beispielkatalog Vorfeld und Transport	14
Beispielkatalog Passage	19
Beispielkatalog Operations	24
Beispielkatalog Disposition und Training	27
Beispielkatalog Technische Dienste	30
Beispielkatalog Administration	33

## § 1

### Geltungsbereich

Es gelten die Regelungen zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Bodenverkehrs- dienstleistungen (MTV) an Flughäfen in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Entgelt

Die Beschäftigten haben Anspruch auf ein monatliches Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 MTV. Das Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten ergibt sich aus seiner Tätigkeit, den Tätigkeitsmerkmalen in Anlage 1 und den Entgelttabellen in § 5. Soweit mit einem Beschäftigten im Arbeitsvertrag eine geringere wöchentliche Arbeitszeit als die tarifvertragliche Wochenarbeitszeit vereinbart wird, reduziert sich das Entgelt entsprechend.

## § 3

### Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Der Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1) seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Maßgeblich ist die im Arbeitsvertrag festgehaltene bzw. eine andere dauerhaft übertragene Tätigkeit.
- (2) Verrichten Beschäftigte arbeitsvertraglich wechselnde Tätigkeiten (z. B. saisonal bedingt), so ist Grundlage für die Eingruppierung die niedrigste Eingruppierung. Für die Zeiträume der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten die Beschäftigten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Entgeltgruppen (§ 6).
- (3) Für die Eingruppierung dient der Beispieltatolog aus Anlage 2 als Grundlage. Diese Beispiele sind grundsätzlich verbindlich, wenn sie mit den Tätigkeitsmerkmalen übereinstimmen. Sie sind nicht abschließend.
- (4) Werden die von dem Beschäftigten überragend verrichteten Tätigkeiten nicht von einem Beispiel in den Tätigkeitskatalogen erfasst, so ist auf die allgemeinen Merkmale der Entgeltgruppe zurückzugreifen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Richtbeispiel mehreren Entgeltgruppen zugeordnet ist oder wenn es selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Auch durch technische Veränderungen oder den Einsatz anderer technischer Hilfsmittel sind unter Umständen die Tätigkeitsbeispiele nicht mehr allumfassend wirksam, können jedoch durch die Annäherung an die Tätigkeitsmerkmale eingruppiert werden.

## § 4 Entgeltstufen

- (5) Für nicht operative hochqualifizierte Tätigkeiten und Spezialisten<sup>1</sup>-Funktionen, deren Anforderungen über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale deutlich hinausgehen, können auf betrieblicher Ebene weitergehende, speziellere überariffliche Entgeltregelungen vereinbart werden.

- (1) Die Entgeltgruppen 1 bis 10 umfassen Stufen. Die Entgeltgruppe 1 umfasst 2 Stufen, die Entgeltgruppen 2 und 3 jeweils 3 Stufen und die Entgeltgruppen 4 bis 10 jeweils 4 Stufen.

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

- (2) Die Stufenlaufzeit beträgt in der Stufe 1 ein Jahr, in der Stufe 2 zwei Jahre sowie in der Stufe 3 drei Jahre.
- (3) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.
- (4) Mit der erfolgten Eingruppierung in eine Stufe beginnt die Stufenlaufzeit gemäß Absatz 2.
- (5) Ist die Stufenlaufzeit erfüllt, rücken die Beschäftigten automatisch ab dem auf die Erfüllung der Stufenlaufzeit folgenden Kalendermonat in die nächste Stufe auf. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber (sog. Stufenlaufzeit).
- (6) Vertüngen Beschäftigte über eine einschlägige Erfahrung, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Erfahrung. Als einschlägige Erfahrung werden Tätigkeitszeiten innerhalb derselben oder einer höheren Entgeltgruppe im jeweiligen einschlägigen Bereich beim selben Arbeitgeber oder bei einem anderen diesem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitgeber anerkannt. Die einschlägige und die für eine Funktion dienliche Erfahrung (ggf. auch aus anderen Bereichen) werden gemeinsam betrachtet. Der Nachweis der einschlägigen Erfahrung obliegt dem Mitarbeiter. Dies gilt bereits bei der erstmaligen Anwendung dieses Tarifvertrags.
- (7) Bei Höhergruppierungen bis einschließlich Entgeltgruppe 6 erfolgt die Stufenzuordnung dergestalt, dass der Erhöhungsbetrag je Stunde mindestens 0,50 Euro beträgt; ist dies nicht der Fall, ist die nächsthöhere Stufe zuzuweisen, bei der dieser Erhöhungsbetrag erreicht wird. Bei Höhergruppierungen ab Entgeltgruppe 7 erfolgt die Zuweisung um eine Stufe niedriger als in der vorherigen Entgeltgruppe.
- (8) Bei einer Herabgruppierung beim gleichen Arbeitgeber erfolgt die Eingruppierung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe, die der bisherigen Stufe entspricht. Die Stufenlaufzeit gemäß Abs. 2 wird im Falle einer Herabgruppierung nicht unterbrochen.
- Sollte das Erfordernis einer Herabgruppierung auf einem Arbeitsunfall oder ärztlich nachgewiesenem Tätigkeitsverbot beruhen, sollen die Betriebsparteien Regelungen treffen, wie die Folgen einer Herabgruppierung abgemildert werden (z.B. durch gestaffelte Besitzstandsregelungen, individuelle Qualifizierungsangebote).

**§ 5  
Entgelttabellen**

(1) Die Beschäftigten erhalten ab dem 1. August 2024 das folgende Tabelleneingehalt

a) Verbindliche Brutto-Stundeneingehalt in Euro

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	16,51 €	17,20 €		
2	17,00 €	17,50 €	18,10 €	
3	17,70 €	18,20 €	18,70 €	
4	18,30 €	18,75 €	19,30 €	19,93 €
5	19,50 €	20,10 €	20,65 €	21,33 €
6	21,36 €	21,88 €	22,40 €	22,86 €
7	22,23 €	22,67 €	23,20 €	23,75 €
8	23,88 €	24,44 €	25,00 €	25,57 €
9	25,82 €	26,41 €	27,00 €	27,59 €
10	27,72 €	28,34 €	28,96 €	29,57 €

b) Verstetigte Brutto-Monatsentgelte in Euro (informativ zur Erläuterung) auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	2.691,96 €	2.804,46 €		
2	2.771,85 €	2.853,38 €	2.951,21 €	
3	2.885,99 €	2.967,51 €	3.049,04 €	
4	2.983,82 €	3.057,19 €	3.146,87 €	3.249,59 €
5	3.179,48 €	3.277,31 €	3.366,98 €	3.477,86 €
6	3.482,75 €	3.567,53 €	3.652,32 €	3.727,32 €
7	3.624,60 €	3.696,34 €	3.782,76 €	3.872,44 €
8	3.893,63 €	3.984,94 €	4.076,25 €	4.169,19 €
9	4.209,95 €	4.306,15 €	4.402,35 €	4.498,55 €
10	4.519,75 €	4.620,84 €	4.721,93 €	4.821,39 €

Die verstetigten Monatsentgelte ergeben sich aus der Multiplikation der jeweiligen Stundenentgelte mit dem Faktor (37,5\*4,348=163,05). Die Monatsentgelte werden kaufmännisch gerundet.

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	2.773,48 €	2.889,25 €		
2	2.855,01 €	2.939,79 €	3.039,25 €	
3	2.972,40 €	3.057,19 €	3.140,34 €	
4	3.073,49 €	3.148,50 €	3.241,43 €	3.347,42 €
5	3.275,67 €	3.375,14 €	3.468,07 €	3.582,21 €
6	3.587,10 €	3.675,15 €	3.761,56 €	3.839,83 €
7	3.733,85 €	3.807,22 €	3.896,90 €	3.988,20 €
8	4.011,03 €	4.103,97 €	4.198,54 €	4.294,74 €
9	4.335,50 €	4.434,96 €	4.534,42 €	4.633,88 €
10	4.655,08 €	4.759,43 €	4.863,78 €	4.966,50 €

b) Rechnerische Brutto-Monatsentgelte in Euro (informativ zur Erläuterung) auf Basis der Ausgangstabelle und einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1	17,01 €	17,72 €		
2	17,51 €	18,03 €	18,64 €	
3	18,23 €	18,75 €	19,26 €	
4	18,85 €	19,31 €	19,88 €	20,53 €
5	20,09 €	20,70 €	21,27 €	21,97 €
6	22,00 €	22,54 €	23,07 €	23,55 €
7	22,90 €	23,35 €	23,90 €	24,46 €
8	24,60 €	25,17 €	25,75 €	26,34 €
9	26,59 €	27,20 €	27,81 €	28,42 €
10	28,55 €	29,19 €	29,83 €	30,46 €

a) Rechnerische Brutto-Stundenentgelte in Euro (Ausgangstabelle)

(2) Für die Berechnung der im Rahmen der Tarifrunde für den TVöD-BT-F des Jahres 2025 gemäß § 8 zu übertragenden Tabellenentgelte gelten abweichend von Absatz 1 die nachstehenden, um drei Prozent erhöhten Entgelttabellen als Ausgangsbasis:

(3) Die Auszubildenden erhalten ab dem 1. August 2024 das folgende Tabellenentgelt:

Ausbildungsjahr	Euro
1	1.150,00
2	1.250,00
3	1.350,00
4	1.400,00

**§ 6  
Vorübergahender Tätigkeitswechsel**

(1) Bei einer vorübergahenden Übernahme einer Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe erhält der Beschäftigte ab dem 1. Arbeitstag pro Arbeitstag eine Zulage nach Abs. 2.

(2) Die Zulage beträgt pro zu vergütendem Arbeitstag nach Abs. 1 die anteilige Differenz zwischen dem Entgelt der Entgeltgruppe des Beschäftigten und dem Entgelt, das diesem bei einer dauerhaften Übernahme der höherwertigen Tätigkeit zustehen würde.

(3) Bei einer vorübergahenden Zuweisung einer Tätigkeit einer niedrigeren Entgeltgruppe durch den Arbeitgeber verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung. Dies gilt nicht, wenn dem Beschäftigten deshalb die geringere bewertete Tätigkeit zugewiesen wird, weil dieser für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus personenbedingten Gründen die regelmäßig ausübende Tätigkeit nicht mehr ausüben kann oder darf.

(4) Beschäftigte, die aus betriebsbedingten Gründen in eine niedrigere Entgeltgruppe umgruppiert werden, behalten den Anspruch auf das bisherige Entgelt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe wird als monatliche Bestandszulage gezahlt. Tarifierhöhungen werden in voller Höhe auf diese Bestandszulage angerechnet.

**§ 7  
Zulagen**

Für die nachstehenden Tätigkeiten wird neben dem Tabellenentgelt eine Zulage gezahlt. Diese beträgt für:

- a) Lademeister-Agent (EG6 und EG7) 100 Euro je Monat
- b) Bedienung von Fäkalien-Fahrzeugen 100 Euro je Monat.

Sollte es wegen betrieblicher Besonderheiten erforderlich sein, weitere Zulagen zu vereinbaren, können die Betriebsparteien hierzu eine entsprechende Betriebsvereinbarung abschließen.

**§ 8**  
**Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an**  
**die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA**

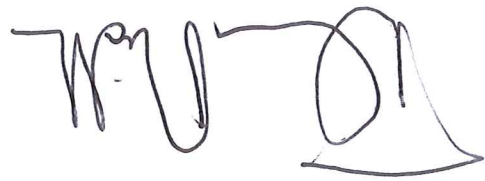
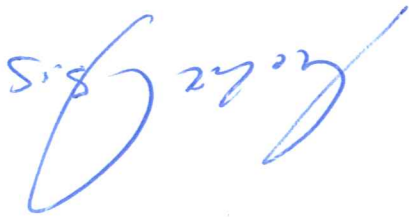
- (1) Nach jedem Tarifabschluss im TVÖD sind neue Entgelttabellen für die Bodenverkehrs-dienste mit gleicher Laufzeit wie im TVÖD zu vereinbaren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Entgelte zu denselben Zeitpunkten und im selben Umfang erhöhen, wie sich die Tabellenentgelte bei allgemeinen Entgeltan-passungen im jeweiligen aktuellen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) zwischen verdi und der VKA erhöhen. Dabei sind die dort erzielten Ergebnisse wertgleich auf die Branchenartverträge zu übertragen.
- (2) Bei der wertgleichen Übertragung ist auf vergleichbare Tätigkeiten abzustellen. Neben der prozentualen Tarifsteigerung sind auch vereinbarte Sockel-, Fest- oder Mindestbeiträge sowie Einmalzahlungen in die Berechnung der wertgleichen Übertragung einzubeziehen.
- (3) Wenn Entgelterhöhungen im TVÖD nach Absätzen 1 und 2 ggf. im Zusammenhang mit manteltarifvertraglichen Änderungen oder Änderungen anderer Tarifverträge im Geltungs-bereich des TVÖD geschehen, verpflichten sich die Parteien dieses Tarifvertrages zu einer zeit- und materiell wirkungsgleichen Übertragung in diesen Tarifvertrag; auch eine Über-tragung manteltarifvertraglicher Änderungen aus dem Geltungsbereich des TVÖD in den MTV BVD ist möglich.
- (4) Die Übertragung gemäß Absatz 3 wird erstmals auf die Tarifierhöhung ab 1. Januar 2025 angewandt.
- (5) Eine Einigung über eine wertgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses soll innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Datum des Einigungspapiers TVÖD erfolgen; diese Einigung steht bis zur endgültigen Annahme des Verhandlungsergebnisses im TVÖD unter Vorbehalt. Kommt eine Einigung über die wertgleiche Übertragung nicht zustande, wird unverzüglich innerhalb von einer Woche ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, welches innerhalb von sieben Arbeitstagen abzuschließen ist. Auch das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens steht bis zur endgültigen Annahme des Verhandlungsergebnisses im TVÖD unter Vorbe-halt.
- (6) Bei Nutzung von Erklärungsfristen oder anderer Verfahrensschritte in den Tarifverhand-lungen zum öffentlichen Dienst werden in der Schlichtungsvereinbarung zur Übertragung der Tarifiergebnisse in diesen Tarifvertrag andere Fristen vereinbart, wenn in den Tarifver- handlungen des öffentlichen Dienstes das Einigungsverfahren dazu andauert.  
Eine entsprechende Schlichtungsvereinbarung wird vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags abgeschlossen.
- (6) Die Entgelttabellen nach § 5 enden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entgelttabellen TVÖD wirksam gekündigt werden. Eine Kündigung der Entgelttabellen des TVÖD-VKA beendet mit Wirksamwerden der Kündigung auch die Friedenspflicht für den Branchenartvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Entgelttabellen gemäß § 5 bedarf. Ab einer Tarifeinigung im TVÖD lebt die Friedenspflicht – zumindest bis Ablauf der Schlich-tungsfrist gemäß Absatz 5 – wieder auf. Davon kann im Einvernehmen abgewichen wer-den.



**§ 9  
Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. März 2026.

Für den  
Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr:



Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:



Für

ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft:



## Anlage 1 – Tätigkeitsmerkmale und Begriffserläuterungen

### **Entgeltgruppe 1**

Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.

### **Entgeltgruppe 2**

Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.

### **Entgeltgruppe 3**

Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere Kenntnisse erfordern.

### **Entgeltgruppe 4**

Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.

### **Entgeltgruppe 5**

Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.

### **Entgeltgruppe 6**

Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung sowie das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehören oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.

### **Entgeltgruppe 7**

Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie

umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern

oder

ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten

oder

besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten

oder

im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen

bestehen.

### **Entgeltgruppe 8**

Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.

a) Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung

oder

b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist

oder

c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung

### **Entgeltgruppe 10**

Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.

## **Begriffserläuterungen**

### **Unterweisung**

Unterweisung ist das methodische "Vertrautmachen" mit den zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Kenntnissen, Handgriffen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Besonderheiten, um den Beschäftigten in die Lage zu versetzen, die Arbeit durch Übung ausführen zu können.

### **Fachspezifisches Anlernen**

Ein fachspezifisches Anlernen ist das systematische Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten. Im Gegensatz zur Berufsausbildung beschränkt sich das Anlernen auf bestimmte Ausbildungsziele.

### **Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation**

Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation sind zusätzliche Fachausbildungen, die der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten für die übertragene Tätigkeit dienen. Sie gehen über die Maßnahmen zum Erhalten und Anpassen der Kenntnisse und Fertigkeiten an die technische Entwicklung im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten hinaus. Eine Weiterbildung / Qualifikation für die anforderungsabhängige Eingruppierung kann u.a. mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

### **Berufserfahrung**

Die Berufserfahrung ist die Zeit, die beim Ausführen einer Tätigkeit im Betrieb gewonnen wird und die zu einer höheren Beherrschung der Tätigkeit führt. Unter mehrjähriger Berufserfahrung ist eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren zu verstehen, unter langjähriger Berufserfahrung eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren. Entscheidend ist jedoch nicht die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen, sondern die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Berufserfahrung.

### **Fachliche Anleiten**

Das fachliche Anleiten bezieht sich auf die fachliche Unterstützung beim Anlernen bestimmter Tätigkeiten, z.B. durch Hinweisen, Anleiten, Zeigen und Erklären.

### **Fachliches Weisungsrecht**

Das fachliche Weisungsrecht umfasst die Arbeitsvorgabe (wer, was, wann, wie, wo) sowie deren Kontrolle und Korrektur.

### **Disziplinarische Befugnisse**

Die disziplinarischen Befugnisse umfassen das Einleiten, Umsetzen und Verfolgen von Personalmaßnahmen.

### **Führungsverantwortung**

Führungsverantwortung umfasst die Entwicklung und Vorgabe von Zielen, die Personalentwicklung und ggf. die Verantwortung für die hiermit zusammenhängenden Kosten für umfangreiche Fachgebiete.

**Anlage 2 - Beispielkataloge**

**Beispielkatalog Vorfeld und Transport**

Tätigkeitsmerkmal	EG	Vorfeld und Transport
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Materialausgabe</li> <li>2. Müllsortierung</li> <li>3. Kofferwagenservice</li> </ol>
Tätigkeiten, zu deren Ausübung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lader I Flugzeugabfertigung</li> <li>2. Lader I Gepäcksortierung</li> <li>3. Lader Sperrgepäckausgabe</li> <li>4. Lader Nachtluftpost</li> <li>5. Fahrer Gepäckzustellung (außerhalb Vorfeld für Lost and Found)</li> </ol>
Tätigkeiten, für deren Ausübung tifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind , welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lader II Flugzeugabfertigung mit lizenzielter Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/ Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit</li> <li>2. Lader II Gepäckabfertigung mit Führerschein und regelmäßigen Fahrtätigkeiten im Sicherheitsbereich sowie BRS, sofern vorhanden</li> <li>3. Vorfeldfahrer für <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ VIP- Transporte („Chauffeur“) oder Fahrzeuge bis zu 9 Personen (inkl. Fahrer)</li> <li>➤ Lastkraftwagen bis 3,5t oder</li> <li>➤ Dokumente</li> </ul> </li> </ol>
Tätigkeiten, für deren Ausübung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lader III Flugzeugabfertigung mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) lizenzielter Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit</li> <li>b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 der folgenden Abofertigungsgeräteggruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>und</li> </ul> </li> </ol> </li> </ol>

<p>➤ Treppen</p> <p>➤ Hubwagen inkl. Hubtransporter</p> <p>➤ 7,5T Hubwagen</p> <p>➤ Maindecker</p> <p>➤ Umsetzer</p> <p>➤ Förderbänder</p> <p><b>oder</b></p> <p>c) Spezialisierte Anwendung einzelner Abfertigungsgeräte Ver- und Entsorgungsservice, Fluggastbrückenfahrer</p> <p><b>2. Lader III Gepäckabfertigung</b></p> <p>mit Sonderqualifikationen (u.a. Outboundsteuerung, Sperrgepacksteuerung, Feinsteuerung in der Transferzentrale)</p> <p><b>3. Vorfeldfahrer für</b></p> <p>Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld</p> <p><b>oder</b></p> <p>LKW mit mehr als 3,5t</p> <p><b>oder</b></p> <p>Push Back</p> <p><b>4. Fahrer für PRM-Hubwagen</b></p> <p><b>5. Gepäckhallenaufsicht</b> (Inbound, Koordinierung Gepäck)</p> <p><b>6. Flugzeugenteiler</b> (Sprüher oder Fahrer im Einmannbetrieb)</p> <p><b>7. Mitarbeiter mit multifunktionalem Einsatz in der Flugzeugabfertigung</b> <b>Executive Business Aviation (EBA)</b></p> <p><b>8. Technische Betreuer</b> ohne handwerklich / technische Berufsausbildung (technische Betreuung der Gepäckförderanlage)</p>		
---	--	--

<p>1. Lader IV Flugzeugabfertigung</p> <p>a) lizenzierte Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit</p> <p>und</p> <p>b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 4 der folgenden im Ladeservice eingesetzten Abfertigungsgerätgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Treppen</li> <li>➤ Umsetzer</li> <li>➤ Hubwagen und Hubtransporter</li> <li>➤ 7,5t Hubwagen</li> <li>➤ Maindecker</li> <li>➤ Förderbänder</li> </ul> <p>2. Vorfeldfahrer II (Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 Geräten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld</li> <li>➤ Enteisung</li> <li>➤ Schleppen</li> <li>➤ Pushback</li> </ul> <p>3. Busfahrer mit Führerschein der Klassen D/D1/DE/D1E und Personenbeförderungsschein</p> <p>4. Qualifizierter Flugzeugabfertiger (Qualifizierter Flugzeugabfertiger mit Prüfung, Geprüfte Fachkraft für Bodenverkehrsdiene im Luftverkehr, (auch ehemals IHK geprüfter Flugzeugabfertiger)</p>	<p>5</p>	<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>
<p>1. Lademester</p> <p>2. Lademester - Agent I im narrow body (auch AKK/QLP mit Zulage)</p> <p>3. Gepäckmester</p>	<p>6</p>	<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>



<p>1. Lademeister -Agent II (AKI Qualifikation bzw. im wide body Supervisor Rampe</p> <p>2. Supervisor Rampe</p>	<p>7</p>	<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>
<p>1. Duty Officer Schichtleiter/in inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in Einsatzleiter/in Gruppenleiter/in Koordinator Disponenten</p>	<p>8</p>	<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>
<p>1. Duty Manager Koordinatoren von Teilbetriebe / Coordinator Ser-vice units</p>	<p>9</p>	<p>Tätigkeiten mit</p> <p>a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsvantwortung</p> <p>oder</p> <p>b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>

10	<p>1. <b>Gesamtbetriebsleitung Ramp</b></p> <p>2. <b>Groundhandling Control Officer</b></p>	<p>(Koordination in einer Schicht von mehreren Gewer- ken/ Prozessen, über mehrere Bereiche mit unter- schiedlichen Funktionen, Control-Center)</p>
----	---	---

Tätigkeiten, die sich durch be-  
sondere hohe fachliche Anfor-  
derungen und ein besonders  
hohes Maß an Verantwortung  
aus den Anforderungen der  
EG 9 wesentlich heraushe-  
ben.

**Beispielkatalog Passage**

Passage	1. Schlangensteuerung / Queueing	Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	Tätigkeiten, zu deren Aus- führung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	Tätigkeiten, für deren Aus- führung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkennt- nisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und wei- tere Kenntnisse erfordern.
EG	1	2	3	<p>1. <b>Check In-/Gate Agent I</b> mit Kenntnis von einem DCS- System, inkl. unbaren Inkasso-Aufgaben (Übergepäck Zusatzdienstleis- tungen):</p> <p>2. <b>UM-Betreuung</b></p> <p>3. <b>Lounge-Agent ohne DCS-Anwendung</b></p> <p>4. <b>Service Agent (Lost and Found)</b> (Aufnahme von PIR'S , Information an den Kunden zum Sachstand des Verbleibs und der weiteren Be- arbeitungsschritte)</p> <p>1. <b>Check In-/Gate Agent II</b> Kenntnis von mindestens zwei DCS- Systeme, inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen), <b>oder</b> Tätigkeiten der EG 2 mit der Abfertigung von Airline- Gruppen, sofern die jeweilige Airline-Gruppe auf ei- nem gemeinsamen System abgefertigt wird.</p> <p>2. <b>Lost and Found Agent I</b> mit umfanglichen Kenntnissen von World Tracer inkl. Baggage Tracing und Baggage Rushing inklu- sive Kenntnis der entsprechenden Eingabebefehle chen</p> <p>3. <b>Ticketing-Agent I</b> mit Kenntnis von mindestens einem Reservierungs- system (z.B. Amadeus, SkySpeed oder vergleich- bar), inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatz- leistungen, Tickets, Umbuchungen),</p> <p>4. <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 2</b> mit Kombifunktionen</p>

<p>Tätigkeiten, für deren Aus- führung zusätzliche Kennt- nisse vorhanden sein müs- sen, die über die EG 3 hin- ausgehen. Diese werden durch entsprechende Quali- fikationen und Weiterbildun- gen oder durch damit ver- gleichbare Berufserfahrung erworben.</p>	<p>4</p> <p>1. <b>Check In-/Gate Agent III</b> mit Tätigkeiten mindestens der EG2 oder EG3 mit</p> <p>spezifischen Tätigkeiten der Vor- und Nachberei- tung (z.B. Editing) und Koordinierung von bestimm- ten Flugeignissen. Je nach Betriebsgröße und Organisation können alle spezifischen Tätigkeiten von diesem Beschäf- tigten durchgeführt werden.</p> <p>2. <b>Lost and Found Agent II</b> Tätigkeiten der EG 3 und zusätzlich vorbereitende, nachbereitende und über die Gepäckermittlung hin- ausgehende, Tätigkeiten, (zum Beispiel Erstellung von Statistiken, Recher- cheaufgaben, administrative Tätigkeiten) oder An- sprechspartner für den Kunden, Drittunternehmen, Operations und Mitarbeiter</p> <p>3. <b>Ticketing-Agent II</b> mit Kenntnis und Anwendung von mindestens zwei Reservierungssystemen (z. B. Amadeus) und mit Inkasso-Aufgaben (Übergabe, Zusatzleistungen), hierbei Kenntnis von mindestens drei Airline-Be- zahlssystemen und Einsatz am Common Use Schal- ter</p> <p>4. <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 3</b> mit Kombifunktionen</p>
---	--

<p><b>1. Passage Agent</b> mit abgeschlossener Ausbildung als a) Servicekauffeute im Luftverkehr b) Luftverkehrskauffeute c) Reiseverkehrskauffeute</p> <p><b>2. Check-In / Gate Agent IV</b> mit Tätigkeiten EG 4 und Kenntnis von mindestens fünf DCS- Systemen</p> <p><b>3. Ticketing-Agent III</b> mit abgeschlossener Ausbildung Servicekauffeute im Luftverkehr oder Reiseverkehrskauffeute oder entsprechender Eignungsprüfung IATA-Ticketing</p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 4</b> mit Kombifunktionen</p>	5	<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikations- oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>
<p><b>1. Teamleiter/Lead Agent</b> (verantwortlich für ein (wechselndes) Check-in Team oder die Koordination von bis zu zwei Airlines)</p> <p><b>2. Backoffice-Agent</b> mit umfassenden Kenntnissen im Check-In zur Teamunterstützung sowie umfassenden Editing-/Controllaufgaben und Flugaufbau für die gesamte Schicht und Folgeschichten</p>	6	<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>

<p>1. Supervisor Passage</p>	<p>1. Duty Officer 2. Schichtleiter/in inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</p>	<p>1. Duty Manager 2. Operative Betriebsleitung</p>
<p>7</p>	<p>8</p>	<p>9</p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern oder b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten oder c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten oder d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	<p>Tätigkeiten mit a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung oder b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist oder c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>

10	<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>
<p>1. <b>Abteilungsleitung Passage</b></p>	

Ergänzungen zur Eingruppierung, für die EG 1 bis 10 gilt:

1. Wenn durch den Entfall von DCS-Systemen die Voraussetzungen für eine Entgeltgruppe nicht mehr erfüllt werden, haben betroffene Beschäftigte Anspruch auf eine Qualifizierung in einem weiteren System, sofern das Unternehmen andere Airlines mit anderen DCS Systemen als Kunden hat. Lehnt der Beschäftigte die Qualifizierung ab erfolgt eine tarifkonforme Eingruppierung nach Ablauf des 6. Monats. Gleiches gilt, wenn die Qualifizierung aus einem von dem/der Beschäftigten zu vertretenden Grund nicht mit Erfolg abgeschlossen wird.
- Für den Fall, dass ein Unternehmen Kunden verliert oder durch Wegfall aktueller Systemanwendungen weniger Systeme genutzt werden können, entfällt mangels einer Qualifizierungsmöglichkeit die Herabgruppierung. Wenn wieder der Bedarf für weitere DCS-Systeme entsteht, kommt erneut die Regelung zum Anspruch auf Qualifizierung mit den formulierten Folgewirkung zur Anwendung.
2. Als Supervisor gelten Beschäftigte, die als Aufsicht/Überwachende für Arbeitsprozesse (z.B. Flüge / Lost+Found / Ticketing) fachliche Weisungsberechtigungen haben, aber keine disziplinarische Funktion ausüben.

**Beispielkatalog Operations**

EG	Operations					
		1	Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Kenntnisse	2	Tätigkeiten, zu deren Aus- führung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	
		1.	<b>Dokumentenfahrer</b> Mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführer- schein	2		
		2.	<b>Ramp Agent I</b> mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführer- schein <b>und</b> mit folgenden möglichen Tätigkeiten ➤ Ergänzung / Korrektur von Loadsheets (LMC-Änderungen) ➤ Walkout Assistance und Safety-Check Aufgaben: Koordinationstätigkeiten, Kommunika- tion mit Dienstleistern und Flugzeugbesatzung während der Abfertigung, Weitergabe und Entge- gennahme relevanter fachlicher Informationen (z.B. Loading Instruction, Abstimmung) <b>OPS Innendienst</b> mit folgenden möglichen Tätigkeiten: Erstellen, Zusammenstellen, Versenden und Übergeben von Informationen, z.B. Sita-Messa- ges wie MVT, UCM, Wetter, NOTAM's, Commu- nications, Briefing Packages	3	Tätigkeiten, für deren Aus- führung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkennt- nisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und wei- tere Kenntnisse erfordern.	
		3.	<b>OPS Innendienst</b> mit folgenden möglichen Tätigkeiten: Erstellen, Zusammenstellen, Versenden und Übergeben von Informationen, z.B. Sita-Messa- ges wie MVT, UCM, Wetter, NOTAM's, Commu- nications, Briefing Packages	4	Tätigkeiten, für deren Aus- führung zusätzliche Kennt- nisse vorhanden sein müs- sen, die über die EG 3 hin- ausgehen. Diese werden durch entsprechende Quali- fikationen und Weiterbildun- gen oder durch damit ver- gleichbare Berufserfahrung erworben.	
		1.	<b>Ramp-Agent II / Turn around Coordinator (TCO)</b> wie Ramp Agent I mit zusätzlich folgenden mög- lichen Tätigkeiten a) Vorbereiten und Korrektur/Ergänzung von Loadsheets b) Eingabe sofern technisch möglich oder Be- reitstellung von Daten für Weight and Ba- lance DCS System/e	4	Tätigkeiten, für deren Aus- führung zusätzliche Kennt- nisse vorhanden sein müs- sen, die über die EG 3 hin- ausgehen. Diese werden durch entsprechende Quali- fikationen und Weiterbildun- gen oder durch damit ver- gleichbare Berufserfahrung erworben.	



<p><b>1. Ramp Agent III / Weight and Balance Agent I</b> wie Ramp Agent II mit zusätzlich folgenden möglichen Tätigkeiten</p> <p>a) Kenntnis und Anwendung von Weight and Balance DCS System/en</p> <p>b) Ladeplanung, Vorbereitung und Erstellung von Loadsheets</p> <p>c) Zuarbeit für Centralised Load Control (CLC), sofern vorhanden</p> <p>d) OPS-Innendienst</p>	<p>5</p>	<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikations- oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>
<p><b>2. Service Kaufmann/-frau Luftverkehr</b></p>	<p>6</p>	<p>Tätigkeiten der EG 5, zu denen Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>
<p><b>1. Weight and Balance Agent II</b> wie Weight &amp; Balance Agent I mit Durchführung komplexer Weight and Balance Abfertigungen (z.B. Frachter)</p> <p><b>2. Flight OPS Agent</b> mit verantwortlicher Erstellung von Flugplänen, Routenkarten, und anderen weiterführenden/speziellen Crew Briefings</p>	<p>7</p>	<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p><b>oder</b></p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p><b>oder</b></p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p><b>oder</b></p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsfunktion in der Steuerungsräumen bestehen.</p>

<p>1. Duty Officer 2. Schichtleiter/in 3. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</p>	8	<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>
<p>1. Duty Manager 2. Operative Betriebsleitung</p>	9	<p>Tätigkeiten mit a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung oder b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist oder c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>
<p>1. Abteilungsleitung Operations</p>	10	<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben</p>

**Beispielkatalog Disposition und Training**

Tätigkeitsmerkmal	EG	Disposition und Training
1 Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vor- kenntnisse.	1	
2 Tätigkeiten, zu deren Aus- führung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	
3 Tätigkeiten, für deren Aus- führung eine Anlernzeit er- forderlich ist, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere kenntnisse erfordern.	3	
4 Tätigkeiten, für deren Aus- führung zusätzliche Kennt- nisse vorhanden sein müs- sen, die über die EG 3 hin- ausgehen. Diese werden durch entsprechende Quali- fikationen und Weiterbildun- gen oder durch damit ver- gleichbare Berufserfahrung erworben.	4	
5 Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikatio- nen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Be- rufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfah- rung erworben wurden.	5	
6 Tätigkeiten der EG 5, zu de- ren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung so- wie das fachliche Weisungs- recht gegenüber Beschäftig- ten gehört oder eine heraus- gehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermögli- chen.	6	1. <b>Gerätetrainer</b> 2. <b>Disponent/in/ Betriebssteuerung</b> ! Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen eine Funktion disponiert wird

<p>1. Verfahrenstrainer I mit Trainerqualifikation inkl. Class Room Training, z.B. DGR und Passage-/Operations-Training (Grundkurse und Zusatzkurse z.B. DCS, World Tracer)</p> <p>2. Operative Personalplanung (Dienstplanung, Urlaubsplanung, Schulungsplanung, Organisation Zusatzdienste)</p> <p>3. Disponent/in/ Betriebssteuerung II: Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen mehr als eine Funktion oder mehr als 50 Beschäftigte disponiert werde.</p>	<p>7</p>	<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>
<p>1. Verfahrenstrainer II, z.B. mit AKK oder AKI oder mit Ausbildung von Trainern (Train the Trainer) und Entwicklung von Trainingskonzepten</p> <p>2. Ressourcenplaner</p>	<p>8</p>	<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>
<p>1. Leiter/in Training</p>	<p>9</p>	<p>Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p>oder</p> <p>Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>

	10	<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>
--	----	---

**Beispielkatalog Technische Dienste**

Tätigkeitsmerkmal	EG	Technische Dienste
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.	1	1. Fahrzeugpflege
Tätigkeiten, zu deren Aus-führung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	1. Material- und Werkzeugausgabe
Tätigkeiten, für deren Aus-führung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkennt-nisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind , welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und wei-tere Kenntnisse erfordern.	3	1. Hol- und Bringservice auf dem Vorfeld 2. mit Vorfeldführerschein
Tätigkeiten, für deren Aus-führung zusätzliche Kennt-nisse vorhanden sein müs-sen, die über die EG 3 hin-ausgehen. Diese werden durch entsprechende Quali-fikationen und Weiterbildun-gen oder durch damit ver-gleichbare Berufserfahrung erworben.	4	1. GSE-Wartung und -Instandsetzung ohne fachbezogene Berufsausbildung 2. Material-Disponent/in

<p><b>1. Fachkraft/ Fachhandwerker</b> mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufs- ausbildung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Industriemechaniker/ in</li> <li>➤ Mechatroniker/in</li> <li>➤ Elektroniker/in für Betriebstechnik</li> <li>➤ KFZ-Mechatroniker/in</li> <li>➤ Lagerist/in</li> </ul>	5	<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>
<p><b>1. Fachhandwerker/in der EG 5</b> mit zusätzlicher Qualifikation</p>	6	<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>
<p><b>1. Fachhandwerker/in der EG 6</b> mit herausgehobener Spezialqualifikation (z.B. herstellereigene zertierte Qualifikationen, Fachspezialist mit zertifizierter Zusatzqualifikation, Weiterbildung UVV, Zertifizierung zur Durchführung Sicherheitsprüfung)</p> <p><b>2. Vorarbeiter</b></p>	7	<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p>oder</p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p>oder</p> <p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten</p> <p>oder</p> <p>d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsbeiträgen bestehen.</p>

<p>3. Meister ohne Werkstatteitung</p>	<p>8</p>	<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>
<p>1. Meister mit Werkstatteitung</p>	<p>9</p>	<p>Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung  oder  Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist  oder  Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>
<p>1. Abteilungsleitung Technische Dienste</p>	<p>10</p>	<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>



**Beispielkatalog Administration**

<b>EG</b>	<b>Funktionen</b>	
<b>1</b>		
<b>2</b>	Büroboten	
<b>3</b>	Empfang, Rezeption	
<b>4</b>	1. Sachbearbeitung ohne Berufsausbildung 2. Sekretariat ohne Berufsausbildung	
<b>5</b>	1. Sachbearbeitung mit einschlägiger Berufsausbildung 2. Sekretariat mit einschlägiger Berufsausbildung	
<b>6</b>	Sachbearbeitung I Personalwesen Sachbearbeitung I Rechnungswesen	
<b>7</b>	Sachbearbeitung II Personalwesen Sachbearbeitung II Rechnungswesen	
<b>8</b>	Personalreferent/in mit IHK-Abschlussprüfung PFK	
<b>9</b>	1. Referent/in mit abgeschlossener fachbezogenem Master-Studium 2. Fachgebietsleitung im administrativen Bereich	
<b>10</b>	Abteilungsleitung im administrativen Bereich	